



Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3a UStG)

Die Grundsätze der Erteilung von Bescheinigungen für Umsatzsteuerbefreiungen bei Ausfuhrlieferungen (Mehrwertsteuererstattung) ergeben sich aus dem Umsatzsteuergesetz, dessen Richtlinien, sowie der Durchführungsverordnung. Dieses Merkblatt ist unverbindlich und soll lediglich Anhaltspunkte zur korrekten Einholung der Dokumente geben, die Unternehmen für die Umsatzsteuerrückerstattung benötigen. Weitergehende Informationen erhalten Sie unter www.zoll.de.

1. Voraussetzungen:

Unternehmen **können** die eingesparte Umsatzsteuer weitergeben, wenn sie

- die Ware an Personen verkaufen, die ihren Wohnort in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat haben (**der Wohnort im Drittland muss im Zeitpunkt der Lieferung bestehen**)
- der **Gesamtwert der Lieferung einschließlich Umsatzsteuer 50,00 € übersteigt**
- die Waren innerhalb von **drei Monaten** (d.h. bevor der dritte auf den Kauf folgende Monat abgelaufen ist) ausgeführt wurden.

In diesem Merkblatt wird das Verfahren zur Einholung der Ausfuhrbescheinigung bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr beschrieben. Zum persönlichen Reisegepäck gehören die Gegenstände, die bei einem Grenzübertritt mitgeführt werden, z.B. im Handgepäck, im anlässlich der Reise aufgegebenen Gepäck oder die in einem zum Grenzübertritt verwendeten Fahrzeug befindlichen Gegenstände.

Bitte beachten:

- Bei per **Post oder durch einen Spediteur vor- oder nachgeschicktem Gepäck** handelt es sich nicht um Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr. In diesen Fällen bescheinigen die Auslandsvertretungen lediglich Ihren Wohnort im Drittland.

2. Verfahren beim Kauf

Nachweis der Ausfuhr sind das Formular „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nicht kommerziellen Reiseverkehr“ (§ 6 Abs. 3a UStG) und ein Beleg (z.B. Rechnung), ausgestellt **auf den Endempfänger mit dessen ausländischer Anschrift**, mit Name und Anschrift des Verkäufers, Warenbezeichnung und Menge der ausgeführten Ware.

In Teil A des Formulars werden vom Verkäufer Angaben zum Kaufgeschäft gemacht, in Teil B bestätigt später die Ausgangszollstelle die Ausfuhr der Ware. Ein Nachweis zum Wohnort im Ausland (eingetragen im Pass) ist vorzulegen.

Viele Händler lassen die Mehrwertsteuerrückerstattung von einem Serviceunternehmen abwickeln. In diesen Fällen erhalten Sie anstelle der Ausfuhrbescheinigung ein „Tax Free“ Formular.

Bitte beachten:

- **Eine gesetzliche Pflicht für Händler, die Bescheinigungen für Umsatzsteuerbefreiungen bei Ausfuhrlieferungen auszustellen, besteht nicht.**

- Auch bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung muss zunächst der volle Kaufpreis einschließlich der Umsatzsteuer gezahlt werden. Der Händler kann Ihnen die Umsatzsteuer zurückerstatten, sobald ihm der Ausfuhrnachweis vorliegt.
- Nicht jedes Geschäft hat Formulare vorrätig, nehmen Sie am besten ausgedruckte Exemplare mit. Bei Einbindung eines Serviceunternehmens verwenden die Unternehmen eigene Vordrucke.

3. Grundsatz: Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung durch den Zoll

Zuständig für die Erteilung von Ausfuhrbescheinigungen ist die Ausgangszollstelle an der Außengrenze der **Europäischen Union (auch Abflughäfen und Seehäfen)**. Die auszuführenden Gegenstände müssen an der Ausgangszollstelle vorgeführt werden. Die Angaben im Feld A der Ausfuhrbescheinigung müssen mit Ihren Personaldokumenten (Reisepass, Personalausweis oder sonstiges Grenzübertrittspapier) übereinstimmen.

In der Regel befindet sich die Zollstelle im Abflugbereich. Aufgabegepäck checken Sie zuerst am Schalter der Fluggesellschaft ein und lassen den sog. Baggage-Tag für die Beförderung anbringen. Danach nehmen Sie Ihr Gepäck mit zur Zollstelle, wo die Ausfuhr der Waren bescheinigt sowie das Aufgabegepäck durch den Zoll entgegengenommen und aufgegeben wird.

Die Ausfuhr von Waren im Handgepäck kann erst nach der Sicherheitskontrolle bestätigt werden, dort ist in der Regel ein weiterer Zollschanke.

Nähere Informationen zum Verfahren, inkl. einer Auflistung der Waren, für welche die Befreiung nicht gilt, finden Sie hier: http://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Reisen-nach-Deutschland-aus-einem-nicht-eu-Staat/Zoll-und-Steuern/Tax-free-einkaufen/tax-free-einkaufen_node.html

Bitte beachten:

- Bei Flugreisen über einen anderen EU-Mitgliedsstaat muss Ware **im Handgepäck und in nicht durchgechecktem Reisegepäck** bei der Zollstelle am letzten Flughafen in der EU (Ausgangszollstelle) vorgeführt werden.
- Das Verfahren unterscheidet sich baubedingt an jedem Flughafen. Es können abweichende Regelungen zum Weitertransport des Gepäcks bestehen.

4. Ausnahme: Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung durch eine deutsche Auslandsvertretung

In **begründeten Ausnahmefällen**, wenn das Einholen der Bestätigung auf dem Ausfuhrformular bei einer deutschen oder EU-Zollstelle bei der Ausreise nachweislich nicht möglich war, kann die Ausfuhrbestätigung durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung erteilt werden. Die Erteilung von Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen durch die deutschen Auslandsvertretungen ist gebührenpflichtig (**34,07 € pro vorgelegtem Antrag, gem. Nr. 1.5.2.1 AABGebV**) **Für die Erteilung gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie bei der Ausfuhrbestätigung durch ein deutsches oder EU-Zollamt.**

Die Auslandsvertretung entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob eine Ausnahme gegeben ist. **Ein Rechtsanspruch auf Bestätigung der Ausfuhr in das Drittland durch eine deutsche Auslandsvertretung besteht nicht.**

Beispiele, wann eine Einholung unmöglich oder unzumutbar sein könnte:

- **Keine Ausgangszollstelle am Flughafen war besetzt (zwecks Nachweis bitte fotografieren), oder es traten technische Probleme auf (schriftliche Bestätigung ausstellen lassen).**
- Der Abflug nach China erfolgte von einem Nicht-EU-Staat.
- Ad hoc Umbuchungen/Stornierungen von Flügen führen zu einem zu engen Zeitfenster, um die Ausgangszollstelle aufzusuchen (Nachweis durch Boardingkarten sowie Tickets).
- Die Ausreise erfolgte mit dem PKW in die Schweiz. Die Weiterreise in das Drittland erfolgte per Flugzeug von dort.

Bitte beachten Sie, KEINE begründeten Ausnahmefälle sind:

- eine lange Schlange vor dem Schalter. Sorge, aus Zeitmangel den Flug zu verpassen (es kann erwartet werden, dass Reisende genug Zeit für das Verfahren einplanen.)
- die Tatsache, dass Handgepäck bei nicht-direkten Flügen an dem letzten Flughafen in der EU vorgeführt werden muss, der ggf. in einem anderen EU-Staat liegt
- die Tatsache, dass der nächstliegende Zollschalter gerade nicht besetzt ist und man klingeln/ anrufen/ zu einem anderen Schalter gehen muss
- das Versäumnis, eingechecktes Gepäck nicht mehr zur Verfügung zu haben und die Ware deshalb nicht mehr bei der Zollstelle vorführen zu können

Ausfuhrbescheinigungen zur Rückerstattung für nicht in der Bundesrepublik Deutschland gekaufte Waren können von den deutschen Auslandsvertretungen nicht erteilt werden, da die anderen EU-Mitgliedstaaten keine Ersatzbescheinigungen deutscher Auslandsvertretungen als Ausfuhrnachweis anerkennen.

Sollte eine ausnahmsweise Bescheinigung einer Ausfuhr- und/oder Abnehmerbescheinigungen zu Umsatzsteuerzwecken bei Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr nach § 6 Abs. III a UStG i.V.m § 17 UStDV durch eine deutsche Auslandsvertretung in Frage kommen, bereiten Sie bitte folgende Unterlagen vor:

1. Tickets, Boardingkarten, oben genannte Nachweise zur Prüfung der Ausnahmeregelung
2. vollständig ausgefüllte Ausfuhrbescheinigung oder Tax Free Formular mit Originalrechnung (1x pro Rechnung), inkl. Name und Wohnort des Käufers im Ausland und Unterschrift und Stempel des Verkäufers (Käufer und Ausführer müssen identisch sein).
3. Ordentliche Rechnung (kein Steuerausweis, Brutto über 50,00 € und Wohnadresse des Empfängers)
4. Bei Waren mit einem Wert von mehr als RMB 5.000,-- schriftlicher Nachweis, dass die Einfuhr bei der zuständigen chinesischen Zollbehörde deklariert worden ist
5. Die in Deutschland erworbenen Waren, (ungetragen bzw. unbenutzt, originalverpackt und mit Etiketten) zur Prüfung der tatsächlichen Ausfuhr innerhalb der 3 Monats-Frist
6. Reisepass mit eingetragendem Wohnsitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union zum Zeitpunkt des Kaufs der Ware. Für in China wohnhafte Personen ohne Eintragung eines Wohnsitzes im Reisepass sind z.B. das Visum sowie Ein- und Ausreisestempel im Pass nachzuweisen.

5. Erstattung

Nach Erhalt müssen die Ausfuhrbescheinigungen von Ihnen an das Unternehmen übersandt werden, bei dem die ausgeführten Waren gekauft wurden. Dieses erstattet auf freiwilliger Basis die entrichtete Umsatzsteuer.

Sollten Sie ein Tax Free Formular erhalten haben, so können Sie die Mehrwertsteuerauslagen, nach Bestätigung durch die Zollstelle, oft direkt in Filialen der Serviceunternehmen am Flughafen zurückerhalten.